

Allgemeines

Maßgebend für unsere Aufträge (Werkleistungen) und Bestellungen (Einkäufe) an unseren Auftragnehmer („AN“) sind nachstehende Bedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Anderslautende Bedingungen des AN sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit Vertragsschluss, spätestens mit der Ausführung unseres Auftrages/unsere Bestellung erkennt der AN diese Bedingungen als für beide Teile verbindlich an, ohne dass es unsererseits eines besonderen Widerspruchs gegen anders lautende Bedingungen des AN bedarf.

Auftragserteilung und -bestätigung

Nur schriftliche Aufträge/Bestellungen sind für uns bindend. Die Annahme ist uns ohne Wiederholung des Wortlautes innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen; anderenfalls sind wir zum Widerruf des Auftrags / der Bestellung berechtigt. Weicht die Bestätigung in irgendeinem Punkt vom Auftrags-/Bestellschreiben ab, so müssen die vorgeschlagenen Abweichungen am Schluss der Bestätigung als solche besonders hervorgehoben werden, andernfalls sind sie für uns unbeachtlich. Werden solche formell korrekten Änderungsvorschläge von uns nicht schriftlich angenommen und beginnt der AN gleichwohl mit der Ausführung des Auftrages / der Bestellung, gelten insofern nur die von uns verwendeten Bedingungen. Mündliche Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Auftrages / der Bestellung haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Termine

Vereinbarte Lieferzeiten sind pünktlich einzuhalten, Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung bei der von uns benannten Empfangsstelle eingetroffen ist, oder, falls die Absendung auf unseren Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft vorliegt, die uns mitzuteilen ist. Bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen ist mangels abweichender Vereinbarung die Betriebsbereitschaft am Bestimmungsort maßgebend. Bei Verzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei einer weder vom AN noch von uns zu vertretenden Lieferungsverzögerung von mehr als 4 Wochen über den Liefertermin hinaus sind wir unbeschadet etwa weitergehender Rechte zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

Versand

Der Versand hat fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei an die von uns benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Bei vereinbarter Lieferung ab Werkstation ist die Lieferung frachtfrei vorzunehmen und der Frachtbetrag als letzten Posten in die Rechnung einzusetzen. Die Annahme unfreier Sendungen können wir ablehnen. Versandanzeigen sind, für jede Lieferung gesondert, spätestens am Liefertag an uns und die Empfangsstelle zu senden. Diese Versandanzeigen müssen - ebenso wie Lieferscheine und Frachtbriefe - enthalten:

- alle Angaben im umrandeten Viereck und zum Betreff auf dem Auftrag, auf der Bestellung bzw. dem Abruf,
- bei Teillieferungen Angabe der Positions-Nummer unseres Auftrages / unserer Bestellung,
- Versandanschrift,
- Kommissions-Nummer der Bestätigung des AN,
- Abgangsdatum,
- Versandart mit Angabe der Stückgutnummer bzw. der Waggons,
- Stückliste mit Brutto- und Nettogewicht sowie Inhaltsangabe.

Sonstige geschäftliche Mitteilungen in den Versandanzeigen sind rechtlich unerheblich.

Rechnungserteilung, Preise und Zahlung

Die Rechnung ist unter Aufführung der im umrandeten Viereck auf dem Auftrag, auf der Bestellung bzw. dem Abruf enthaltenen Angaben so auszustellen, dass sie anhand der Versandanzeige nachgeprüft werden kann. Bei jeder Kommissions-Nummer sind die einzelnen Teile mit Datum der Lieferung und der Nummer oder Seitenzahl der Versandanzeige anzugeben. Unsere Zahlungen haben zur Voraussetzung:

- Ordnungsgemäße Lieferung bzw. Abnahme,
- Rechnungseingang und
- Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Zahlung leisten wir bei Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen in der Zeit vom 01.-15. eines Monats am Ende desselben Monats und bei Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen in der Zeit vom 16.-31. eines Monats Mitte des Folgemonats mit jeweils 2% Skonto oder jeweils weitere 30 Tage später netto, sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Die in Aufträgen/Bestellungen ausgewiesenen Preise sind Festpreise.

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über mit dem Eintreffen der Lieferung bei der von uns benannten Empfangsstelle; bei Leistungen, die eine Abnahme erfordern, mit der Abnahme, und zwar auch dann, wenn Teile der Leistungen schon eingegangen waren. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf uns über, sobald die Lieferung das Gelände des AN verlässt.

Sach- und Rechtsmängel

Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang. Für verborgene Mängel an gekauften Ersatzteilen, Hilfs- und Betriebsstoffen, die wir nicht sofort in Betrieb, sondern zunächst auf Lager nehmen, beträgt sie vier Jahre ab Lieferung, längstens jedoch zwei Jahre ab Inbetriebnahme der Teile bzw. Einsatz der Stoffe. Für Sachmängel haftet der AN auch ohne unsere unverzügliche Mängelrüge nach den gesetzlichen Vorschriften. Unbeschadet weiterer uns ggf. zustehender Ansprüche ist der AN verpflichtet, in der Gewährleistungszeit aufgetretene Mängel nach unserer Wahl kostenlos zu beseitigen oder kostenlos einwandfreien Ersatz zu leisten („Nacherfüllung“). Für Nachbesserungen und Ersatzleistungen im Rahmen der Nacherfüllung gelten die Gewährleistungsregelungen - einschließlich der Fristen - erneut. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, so sind wir - unbeschadet weiterer uns ggf. zustehender Ansprüche - berechtigt, auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen („Selbstvornahme“). Aufwendungen, die zum Zwecke der Behebung von Mängeln im Wege der Nacherfüllung oder Selbstvornahme erforderlich werden, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sowie das Transportrisiko gehen zu Lasten des AN. Im Einzelfall ggf. bestehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Haftung

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, regelt sich die Haftung nach dem Gesetz. Die Haftung für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall zwischen den Parteien ist jedoch ausgeschlossen, wenn und so weit

- der Schaden nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und
- der Verursacher keinen Deckungsanspruch gegen einen Dritten, z.B. eine Versicherung, hat.

Kündigung

Bei vorzeitiger Kündigung eines Auftrages durch uns, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ausschließlich auf Vertragsbasis. Für den nicht ausgeführten Teil der Leistungen erhält der Auftragnehmer keine Vergütung. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers aus der vorzeitigen Kündigung sind - gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen.

Kündigung aus wichtigem Grund

In Fällen vorzeitiger Kündigung durch uns aus wichtigem Grund erfolgt die unter vorherigem Absatz, Satz 1, vereinbarte Abrechnung nur, soweit wir die Leistungen bestimmungsgemäß verwenden können. Ein uns zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt wie Aufwendungen, die uns dadurch entstehen, dass wir die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst oder durch Dritte erbringen lassen. Bis zur Abrechnung sind wir berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer zurückzuhalten.

Unterrichtungsrecht

Wir haben jederzeit das Recht, uns über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des AN, zu unterrichten.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Empfangsstelle. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Viersen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht ohne internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

Ergänzende Bedingungen für Montagen und die Lieferung von Maschinen und Anlagen**LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG**

- Der Auftragnehmer liefert eine komplette Maschine oder maschinelle Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erfüllung zugesicherter Eigenschaften notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile im Auftrag/in der Bestellung nicht aufgeführt sind. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Von uns gemachte Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.
- Der Auftragnehmer erbringt eine fix und fertige Montageleistung, auch wenn dazu erforderliche Teilleistungen im Auftragschreiben nicht vollständig beschrieben sind. Die für die Durchführung der Montage von uns gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.
- Falls notwendig, hat sich der Auftragnehmer erforderliche Kenntnisse über den Aufstellungs- / Montageort und den Einsatzzweck seines Liefergutes, insbesondere über Klima- und Umweltbedingungen, auf eigene Kosten zu beschaffen. Terminverzögerungen oder Mängel in den Lieferungen des Auftragnehmers sind mit Hinweis auf fehlende Kenntnisse darüber nicht entschuldigt.
- Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe, sei es im Erdreich, sei es in geschlossenen Gemäuern oder Behältnissen oder auf sonstige Weise vermutet oder vorgefunden, sind wir sofort zu unterrichten und ist uns Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.

ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN**Verantwortlichkeit**

Die Anwesenheit unserer Montageleitung am Montageort entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten. Der Auftragnehmer hat die Montagestelle mit einem fachkundigen und erfahrenen Montageleiter zu besetzen und diesen mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Vor Auswechslung des Montageleiters sind wir zu informieren. Montageleiter müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Abspraken am Montageort

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, unserem Kunden und anderen am Montageort tätigen Montagefirmen sind ohne unsere Einwilligung nicht wirksam.

Koordinierung der Leistung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit durch die Gesamtbauausführung bedingt oder durch unsere Montageleitung gefordert, seine Leistungserbringung mit anderen Auftragnehmern am Montageort zu koordinieren. Eine Mitbenutzung von Gerüsten, Geräten usw. durch andere Auftragnehmer kann gegen Vergütung verlangt werden. Eine Abstimmung der Arbeitsdispositionen bei gleichzeitiger Arbeitsausführung verschiedener Auftragnehmer ist so vorzunehmen, dass die gegenseitigen Interessen gewahrt bleiben. Erschwernisansprüche wegen Arbeitsbehinderungen durch andere Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

Sicherheitsmaßnahmen

Die Durchführung von Arbeiten in unserem Werks- / Baustellenbereich ist mit unserem zuständigen technischen Bearbeiter rechtzeitig abzustimmen. Daneben hat sich der Auftragnehmer bei unserer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit über eventuelle örtliche Gefahren zu unterrichten und mit dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten sicherheitsgerecht verhalten und die vorgeschriebene, gefahrenbedingte Schutzausrüstung tragen. Während der Montagezeit ist ein Sicherheitsbeauftragter vom Auftragnehmer einzusetzen.

Brandschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Erfüllungsort geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Er hat sich bei der Werks- / Baustellenfeuerwehr zu melden und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen diese nur mit Genehmigung der Werks-/Baustellenfeuerwehr durchgeführt werden.

Vorbereitende Leistungserbringung

Vor Beginn von Aufstellungs- und Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Montageort hinsichtlich der Fundamente, der Anschlüsse, der Absteckungen usw. zu überprüfen.

Einsatzpersonal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat unserem Montageleiter eine Liste mit den Namen aller Personen einzureichen, die er im Werks-/Baustellenbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für diese Personen der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer und dessen Personal sind gehalten, alle bestehenden und zukünftigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften am Montageort, zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt uns von allen aus Nichtbeachtung der Gesetze resultierenden Ansprüche und Folgen frei. Selbständige Unterbeauftragte des Auftragnehmers für Arbeiten in unserem Werks-/Baustellenbereich sind uns vor Ausführung der Arbeiten schriftlich anzugeben. Wir behalten uns ein Widerspruchsrecht vor. Aus wichtigem Grund kann Arbeitnehmern des Auftragnehmers und seinen Unterbeauftragten der Zutritt zum Werks-/Baustellenbereich verwehrt werden.

Verhalten am Montageort

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer und die seiner Unterbeauftragten unsere Weisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befolgen und sich den üblichen Kontrollverfahren am Montageort unterwerfen. Alle Gegenstände, die auf unser Werks- / Baustellengelände gebracht werden, unterliegen unserer Kontrolle. Der Auftragnehmer hat Gegenstände, die er auf das Werks-/Baustellengelände bringen will, vorher deutlich mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport ist unserem Montageleiter eine Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Wir haften nicht für Diebstähle und für Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer auf das Werks-/Baustellengelände gebracht hat. Das Aufstellen von Baustellenschildern durch den Auftragnehmer hat zu unterbleiben, sofern wir dies nicht ausdrücklich fordern.

ABNAHME**Durchführung**

Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Zwischenprüfungen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche Erklärungen, Stillschweigen oder durch Zahlungen. Bei Vorliegen wesentlicher Mängel erfolgt keine Abnahme.

Kosten

Die Kosten der Abnahme einschl. erforderlicher Prüfkosten für Sachverständige usw. trägt der Auftragnehmer.

HAFTUNG

Der Auftragnehmer stellt uns und unsere örtlichen Montageleiter von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehen und die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen. Bei Schadensfällen sind wir unverzüglich schriftlich zu unterrichten.